



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

31. März 2020

RdSchr.-LJA Nr. 25/2020

Träger der Pflegekinderhilfe

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn Fabian Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
RS LJA – 25/2020

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Referat 33.1
@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-
06131 967-

Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz unter den Bedingungen der Corona-Schutz- maßnahmen

Rundschreiben - LJA – 25/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausbreitung des Coronavirus betrifft auch den Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im erheblichen Maße. Die zur Eindämmung des Virus erforderlichen



Maßnahmen stellen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor vielfältige Herausforderungen.

Mit einiger Verzögerung kommen nach Fragen, die den Kita-Bereich und die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreffen, nun vermehrt Fragen zur Vollzeitpflege in der Abteilung Landesjugendamt an.

Gerade in Zeiten besonderer Belastung, wenn Kindertagesstätten und Schulen über längere Zeit geschlossen sind, ist die Unterstützung der Pflegefamilien von besonderer Bedeutung.

Bei der Gestaltung der Hilfe- und Unterstützungsangebote für die Familien sind nunmehr zusätzlich die derzeitigen Vorgaben zum Infektionsschutz zu beachten.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, Angebote entsprechend zu modifizieren und Kontakte und Kommunikation verstärkt mithilfe technischer Hilfsmittel wahrzunehmen.

Um Sie bei der Anpassung Ihrer Aufgaben an die neuen Bedingungen zu unterstützen, geben wir Ihnen folgende Hinweise:

1. Umsetzung des Gesundheitsschutzes in Pflegefamilien

Die Regelungen des Gesundheitsschutzes und der von den zuständigen Behörden erlassenen Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens gelten wie für alle Familien selbstverständlich auch für Pflegefamilien. Wichtig ist, dass die Pflegepersonen mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen im Gespräch sind und die Notwendigkeit der Einschränkungen nachvollziehbar erläutern. Diese Informationen und Filme können dabei unterstützen:

- <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/news-corona>
Informationen (inkl. Bastelanleitungen, Ausmalbilder und vieles mehr) für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern
- <https://www.kindersache.de/bereiche/wissen/natur-und-mensch/coronavirus-alles-was-du-wissen-musst>
Fragen zum Corona-Virus, kindergerecht erklärt



- <https://www.wdrmaus.de/extras/mausthemen/corona/index.php5>
Die Sendung mit der Maus: Kurzfilme zum Corona-Virus
- <https://www.zdf.de/kinder/logo/wichtige-infos-zum-coronavirus-100.html>
ZDF logo! Kurzfilme zu Ausbreitung, Auswirkungen und Vorkehrungen gegen das Corona-Virus

2. Umgangskontakte zu den Herkunftseltern

2.1. Sollen Umgangskontakte stattfinden?

Grundsätzlich können Umgangskontakte stattfinden (siehe § 4 3. CoBeLVO-RLP vom 23.03.2020), wenn die notwendigen hygienischen Vorgaben beachtet werden.

Wenn Pflegeeltern oder die Eltern des Pflegekindes den nächsten Besuchskontakt wegen einer Ansteckungsgefahr verschieben oder ausfallen lassen möchten, sollte die Fachkraft des Pflegekinderdienstes in den Austausch mit den betroffenen Familien gehen, um eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Hierbei können Maßnahmen verabredet werden, um ein Ansteckungsrisiko zu minimieren, z. B. kann der Kontakt an einem anderen Ort stattfinden. Man kann vereinbaren, dass auf körperliche Kontakte verzichtet wird und nur ein gemeinsamer Spaziergang unter Beachtung der derzeit geltenden Regelungen möglich ist.

Es kann angeboten werden, dass der direkte Kontakt ausnahmsweise durch Videotelefonie via Skype oder Face Time ersetzt wird, wenn alle Beteiligten über entsprechende technische Möglichkeiten verfügen. Die getroffenen Verabredungen sollten im Hilfeplan dokumentiert werden.

Ist eine Einigung nicht möglich, so ist zu klären, auf welcher Grundlage die Umgangskontakte mit den Eltern stattfinden. Gibt es eine gerichtliche Umgangsregelung, so hätten die Eltern die Möglichkeit, zu deren Durchsetzung die Vollstreckung der Vereinbarung bei Gericht zu beantragen. Einer Vollstreckung können jedoch hinreichende Gründe entgegengehalten werden, die eine Umsetzung der gerichtlichen Regelung verhindern. Hierbei werden die jeweiligen Umstände und Gründe im Einzelfall geprüft. Wichtig wird dabei auch sein, ob die Beteiligten sich bemüht haben, alternative Lösungen zu finden.



Eine gerichtliche Abänderung der Umgangsregelung insgesamt für die Zeit der Corona-Krise ist in der Regel nicht erforderlich, da es sich um einen begrenzten Zeitraum handelt.

2.2. Fälle von Quarantäne

Wurde vom Gesundheitsamt die Pflegefamilie oder die Eltern des Pflegekindes gem. § 30 Abs. 1 IfSG unter Quarantäne gesetzt, können Umgangskontakte nicht durchgeführt werden. Ein Verstoß gegen die Anordnung des Gesundheitsamtes kann strafrechtlich verfolgt werden.

2.3. Fall einer nachgewiesenen Erkrankung an Covid-19

Im Fall einer Erkrankung in der Pflege- oder Herkunftsfamilie kann zur Vermeidung weiterer Ansteckung der Umgangskontakt nicht durchgeführt werden.

2.4. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe

Gehören Pflegeeltern, die Kinder oder die Herkunftseltern einer Risikogruppe an, so sollte sorgfältig abgewogen werden, wie bzw. ob der Umgangskontakt stattfinden kann. Hier ist der Einzelfall abzuwägen. Sind bei einer Person mehrere Risikofaktoren erfüllt, oder erhält sie immunsupprimierende Medikamente, spricht sehr viel dafür, für einen begrenzten Zeitraum auf die persönlichen Kontakte zu verzichten und zu überlegen, ob das Kind über Videotelefonie mit den Eltern Kontakt halten kann. Es sollte versucht werden mit allen Beteiligten eine möglichst einvernehmliche Lösung zu erzielen. Die Vorlage eines Attests zum Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist nicht erforderlich, da das Gesundheitssystem hierdurch zusätzlich belastet würde. Eine glaubhafte Versicherung gegenüber dem Pflegekinderdienst reicht aus.

3. Umgang mit möglichen Erkrankungen oder bestätigten Erkrankungen an Covid-19 in der Pflegefamilie

3.1. Umgang mit Verdachtsfällen

Wenn bei einem Mitglied einer Pflegefamilie akute respiratorische Symptomen jeder Schwere, wie z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Muskel-/Gelenkschmerzen oder Halsschmerzen auftreten, sollte zunächst Telefonkontakt mit der rheinland-pfälzischen 24-Stunden-Hotline „Fieberambulanz“ unter **Tel. 0800 9900400** aufgenommen Alternativ



bietet sich auch eine Kontaktaufnahme mit der Hausärztin, dem Hausarzt oder dem Ärztlichem Bereitschaftsdienst Tel. 116 117 an.

Das örtlich zuständige und ggf. das fallzuständige Jugendamt und die Eltern des Pflegekindes sind zu informieren.

3.2 Umgang mit bestätigten Fällen

Das Gesundheitsamt vor Ort hat die Aufgabe, die Situation zu beurteilen und zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen zum Zwecke des Infektionsschutzes in der Pflegefamilie ergriffen werden müssen. Hierbei sind das örtlich zuständige und ggf. das fallzuständige Jugendamt einzubinden. Die Eltern des Pflegekindes sind zu informieren. Eine Meldepflicht gegenüber dem Landesjugendamt besteht nicht.

4. Unterbringung eines Kindes in einer Vollzeitpflegefamilie nach § 33 SGB VIII

Auch aktuell müssen Kinder in Pflegefamilien untergebracht werden. Um das In-Gang-Setzen einer Infektionskette zu vermeiden, sollen nur Kinder neu in die häusliche Gemeinschaft einer Pflegefamilie aufgenommen werden, die keinen Kontakt zu nachweislich Infizierten hatten und die keine Krankheitszeichen akuter respiratorischer Symptome zeigen.

Hierzu sollte der Pflegekinderdienst Informationen zum Gesundheits- und Infektionsstatus der Kinder und deren nächster Kontaktpersonen einholen.

5. Haben Pflegekinder einen Anspruch auf die Notfallbetreuung in Schule oder Kita?

Sämtliche regulären Schulveranstaltungen sowie die regulären Betreuungsangebote der Schulen und der Kindertageseinrichtungen entfallen derzeit. Notfallbetreuung kommt nach § 6 3. CoBeLVO-RLP z. B. für Kinder in Förderschulen oder Kitas mit heilpädagogischem Angebot in Frage. Auch Kinder deren (Pflege-)Eltern Berufe haben, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, können in der Notfallbetreuung betreut werden. Gleiches gilt für Kinder von Alleinerziehenden und andere Sorgeberechtigte, die auf eine Betreuung angewiesen sind und das Kind nicht anderweitig betreuen lassen können.

Pflegekinder können nicht per se einen Platz in der Notbetreuung für sich beanspruchen, es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.



Wenn die Inanspruchnahme einer Notfallbetreuung nachweislich ausgeschlossen ist und keine anderen Möglichkeiten wie z.B. das Arbeiten im Homeoffice oder das Abschmelzen von Überstunden gegeben sind, kommt ein Anspruch auf Verdienstausschlag in Frage. Nach dem für diesen Teil seit dem 30.03.2020 geltenden Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT-Drs. 19/18111, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 14 vom 27.03.2020, S. 590) können Pflegeeltern, die durch eine Schul- oder Kitaschließung einen Verdienstausschlag erlitten, gem. § 56 Abs. 1a IfSG neu eine Entschädigung erhalten, wenn das Pflegekind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stand. Der Anspruch kann nur außerhalb der regulären Schließungszeiten geltend gemacht werden. Es ist gegenüber der Behörde und ggf. gegenüber dem Arbeitgeber darzulegen, dass die Pflegeperson in dem beantragten Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen konnte. Der Entschädigungsanspruch kommt nur zum Tragen, wenn der tatsächlich entstandene Verdienstausschlag nicht durch andere Leistungen kompensiert werden konnte.

Die Entschädigung umfasst 67 % des entstandenen Verdienstausschlages, höchstens jedoch 2.016 Euro für den vollen Monat und wird für längstens 6 Wochen gewährt.

6. Informationsmöglichkeiten zum Coronavirus

Hier finden Sie aktuelle und weiterführende Informationen zum Coronavirus:

Bei akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere, wie z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Muskel-/Gelenkschmerzen oder Halsschmerzen, sollte zunächst Telefonkontakt mit der rheinland-pfälzischen 24-Stunden-Hotline „Fieberambulanz“ unter **Tel. 0800 99 00 400** aufgenommen werden. Alternativ bietet sich auch eine Kontaktaufnahme mit der Hausärztin, dem Hausarzt oder dem Ärztlichem Bereitschaftsdienst Tel. 116 117 an.

Aktuelle Informationen für Rheinland-Pfalz rund um das Coronavirus (die Seite wird regelmäßig aktualisiert)

<https://corona.rlp.de/de/startseite/>

Übersicht zu Gesundheitsämtern in Rheinland-Pfalz

<https://landkreistag.rlp.de/homepage/gesundheitsaemter-in-rheinland-pfalz/>



Informationen für die Fachöffentlichkeit, Fallzahlen und Empfehlungen des Robert Koch-Institut (die Seite wird regelmäßig aktualisiert)

www.rki.de/covid-19

Informationen und mehrsprachige Hygienehinweise der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (die Seite wird regelmäßig aktualisiert)

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2>

Mehrsprachige Informationen für die Praxis der Jugendhilfe zum Coronavirus (abgerufen am 31.03.2020)

<https://b-umf.de/p/mehrsprachige-informationen-zum-coronavirus/>

Informationen zu rechtlichen Fragen rund um die Auswirkungen Coronavirus auf die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe (abgerufen am 31.03.2020)

<https://www.dijuf.de/corona.html>

Alle aktuellen Rundschreiben des LSJV finden Sie hier:

<https://lsjv.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/informationen-des-landesjugendambtes-zum-coronavirus/>

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Zeller